

# RS Vwgh 1989/11/7 89/14/0136

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 07.11.1989

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §236 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1990, 178;

## Rechtssatz

IZm dem rechtlich gebundenen Teil der Entscheidung nach§ 236 Abs 1 BAO (Unbilligkeit der Einhebung) ist es (für die subjektiven Rechte des Steuerpflichtigen) nicht von Bedeutung, aus welchem Grund die Voraussetzung der Unbilligkeit der Einhebung angenommen wird, weil insoweit nur entscheidend ist, daß das Fehlen der Unbilligkeit der Ermessensentscheidung nicht entgegensteht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989140136.X03

## Im RIS seit

07.11.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)